

Satzung zur Änderung der

Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde N a s t ä t t e n

vom 05.05.2021

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund

- der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO),
- der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und
- des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO)
- des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung vom 27.09.2019 geändert durch Satzung vom 05.12.2019 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Wehrleiter, Wehrführer, Jugendfeuerwehrwarte, Gerätewarte und Ausbilder

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 3.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Werten gemäß § 10 und 11 FwEVO. Sofern die FwEVO keinen Fixbetrag festsetzt, sondern lediglich einen Rahmen für die Aufwandsentschädigung vorgibt, errechnet sich die Aufwandsentschädigung auf Basis des Höchstbetrages nach der FwEVO. Die Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | | |
|-----|--|------------------------------------|
| 1. | den Wehrleiter | 85 % |
| 1.1 | die stellvertretenden Wehrleiter
als ständige Vertreter (bis zu drei) | 50 % (Basis Wehrleiter nach Nr. 1) |
| 2 | die Wehrführer | |

2.1	der Stützpunktwehren Miehlen und Nastätten	85 %
2.1.1	die stellvertretenden Wehrführer der Stützpunktwehren als ständige Vertreter	
2.1.1.1	bei einem Stellvertreter	45 % (Basis Wehrführer nach Nr. 2.1)
2.1.1.2	bei mehreren Stellvertretern	35 % (Basis Wehrführer nach Nr. 2.1)
2.2	der Ausrückebereichseinheiten Bogel, Gemmerich, Holzhausen und Welterod	60 %
2.3.	alle übrigen	40 %
3.	die Jugendfeuerwehrwarte	
3.1	der Verbandsgemeinde	doppelter Betrag nach § 11 Abs. 4 FwEVO
3.2	alle übrigen	Betrag nach § 11 Abs. 4 FwEVO
4.	die Gerätewarte	
4.1.	der Ausrückebereicheseinheiten Bogel und Welterod	52 %
4.2	der Ausrückebereicheseinheiten Miehlen und Holzhausen	52 %
4.3	der Ausrückebereicheseinheiten Nastätten und Miehlen	52 %
4.4	Gerätewart Kleiderkammer	30 %
4.5	Gerätewart (Allround/Unterstützung)	30 %
4.6	Gerätewarte Miehlen/Nastätten	28 %

Die Summe der Aufwandsentschädigungen nach Nr. 4 darf in der Summe 100 % nicht übersteigen.

5.	die Feuerwehrangehörigen	
5.1	für die Alarm- und Einsatzplanung	43 %
5.2	für die Bedienung, Wartung und Pflege Der Informations- und Kommunika- tionsmittel	53 %

(3) Die Verbandsgemeindeausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung je Ausbildungsstunde entsprechend § 11 Abs. 1 FwEVO.

(4) Die Brandschutzerzieher erhalten jährlich je geschulte Einrichtung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €

(5) Im Falle der Abwesenheitsvertretung erhält der Stellvertreter für jeden vollen Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Dreißigstels der Aufwandsentschädigung der der vertretenen Person zustehenden Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung ist auf die Aufwandsentschädigung eines ständigen Vertreters anzurechnen.

(6) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung gelten weiter in der Fassung vom 27.09.2019.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Nastätten, 05.05.2021

gez. (S.)

Güllering
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/34

, den 14.05.2021

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates am 13.04.2021 beschlossen. Abstimmungsergebnis: 29 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen
2. Die Satzung wurde am 05.05.2021 durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde und dem Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 25.03.2010 am 13.05.2021 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen aktuell" öffentlich bekannt gemacht.
4. Zur Sammlung.
Abt. 2.1 zur Kenntnis

Im Auftrag

gez. (S.)

Michel